

Informationen für unsere Besucher

Besuchsregeln

- **Alle** Personen müssen zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine **FFP 2 Maske** tragen. Ausgenommen sind insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner, denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. **Jeder Besucher muss seinen Mund-Nasen-Schutz selbst mitbringen.**
- Es gilt für Besucher **Maskenpflicht** und **das Gebot durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten**, insbesondere im Zimmer.
- Beim **Spaziergang** gilt ebenfalls für Besucher und Bewohner während der gesamten Zeit die **Maskenpflicht**.
- Jeder „Zimmer-Besucher“ begibt sich **auf direkten Weg** zum Bewohnerzimmer. Der Besucher verlässt während der Besuchszeit **nicht** das Bewohnerzimmer. Nach 1 Stunde Besuchszeit begibt sich dieser wieder **auf direkten Weg** zum Eingangs- bzw. Ausgangsbereich und **meldet** sich bei dem/r dort zuständigen MitarbeiterIn wieder **ab**.

Symptomabfrage

Vor Betreten der Einrichtung ist der Besucher dazu verpflichtet sich einer Symptomabfrage zu unterziehen. Diese Abfrage beinhaltet das Erfragen folgender Symptome und ist für den Einlass verpflichtend:

**Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Schmerzen,
Geruchs-/ Geschmacksverlust**

Sollte eine der oben genannten Symptome innerhalb der letzten 14 Tage aufgetreten sein oder akut auftreten, wird der Einlass nicht gewährt.

Besuchsregeln – Zimmerbesuch

Jeder Bewohner darf täglich einmal 1 Stunde besucht werden von maximal 2 Personen aus einem Haushalt, die

- über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines **POC-Antigen-Schnelltests oder PCR- Test darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein**; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Die Testpflicht kann entfallen, wenn

- die Besucherin/der Besucher „Genesen“ ist. Als genesen gelten Menschen, die über einen geeigneten Nachweis verfügen, dass sie mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten mittels PCR-Testung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 Virus getestet wurden und diesen vorlegen können.
- die Besucherin/der Besucher vollständig geimpft ist. Als vollständig geimpft gilt man laut Robert-Koch-Institut (RKI) 14 Tage nach der Verabreichung der für den Impfschutz notwendigen Impfdosen, d. h. ab dem 15. Tag nach Abschluss der Impfung. Der Impfnachweis ist vorzulegen.
- die Besucherin/der Besucher bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Virus länger als 6 Monate zurück liegt und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig Geimpften gleichgestellt. Der Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 kann hier durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden PCR-Test in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises erfolgen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch eine 2-fach Impfung nicht vor Ansteckung und Übertragung schützt. Der Schutz der uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige liegt uns sehr am Herzen. Deshalb möchten wir Sie bitten, sich vor Betreten der Einrichtung testen zu lassen.

Der Besucher erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Besuchsregeln einhält und Richtlinien gelesen und verstanden hat.